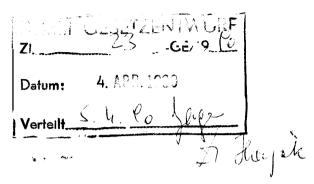
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 10.780/02-IA10/90

WIEN, 03. APR. 1990

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1010 Wien



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister: Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

REPUBLIKY ÖSFTER REICH hme (gescanntes Original)



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am 83. APR, 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftssahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

20.049/3-1/1990

10.780/02-IA10/90

Dr.Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16. Februar 1990 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum vorgelegten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Neuregelung wird deshalb abgelehnt, weil es dadurch den landwirtschaftlichen Betrieben durch zusätzliche Kosten zum Teil unmöglich gemacht wird, Schülern und Studenten die angestrebten Praxisplätze anzubieten. Es sollte eine Sonderregelung gefunden werden, die es den Betrieben ermöglicht, ohne derartig hohe Kosten Schüler und Studenten einzustellen und ihnen die angestrebte Praxis zu ermöglichen.

2. Zu § 5 Abs. 2:

Das Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze würde diese sukzessive überhaupt beseitigen. Aus diesem Grund wird die beabsichtigte Neuregelung abgelehnt.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

3. Zu § 18 a Abs. 1:

Es wäre zu überlegen, ob diese Altersgrenze nicht überhaupt entfallen könnte.

4. Zu § 33:

Diese Regelung bringt noch mehr Bürokratie in die Betriebe und wird deshalb abgelehnt.

7 *

5. Zu § 176:

In Zuge von Katastrophen kommt es immer wieder vor, daß einzelne Personen spontan Hilfe leisten. Dieser Hilfeleistung kommt zur Rettung von Hab und Gut besondere Bedeutung zu. Sollten diese Helfer bei derartigen Einsätzen zu Schaden kommen, ist der Unfallversicherungsschutz oftmals in Frage gestellt. Es sollte daher durch eine Gesetzesänderung sichergestellt werden, daß beim Einsatz in Katastrophenfällen und der anschließenden Schadensbeseitigung, egal von wem dieser Einsatz geleistet wird, ein Unfallversicherungsschutz (analog den Mitgliedern der Feuerwehren, der Wasserwehren, des Bergrettungsdienstes) normiert werden.

Dem do. Wunsche gemäß werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister: Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: